

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	97 (2012)
Heft:	4
Artikel:	Das Kölner Beschneidungsurteil aus juristischer Sicht : Streitpunkt Kindeswohl
Autor:	Burkhard, Michael
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1090822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Kölner Beschneidungsurteil aus juristischer Sicht

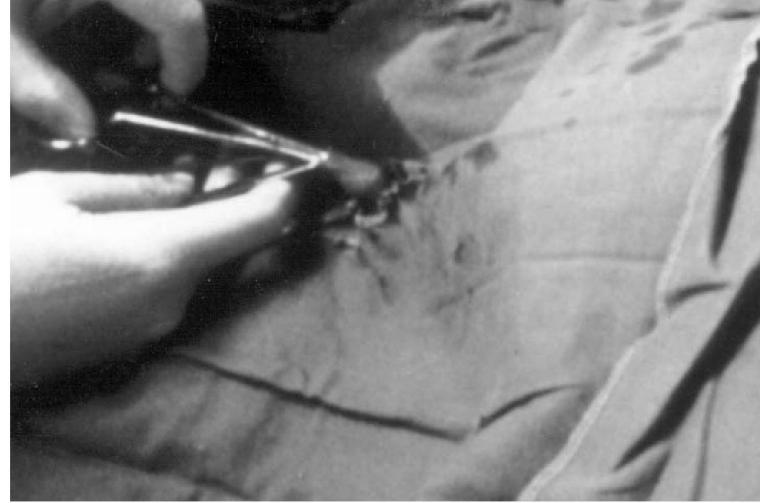
Streitpunkt Kindeswohl

Die Feststellung des Landgerichts Köln vom Mai 2012, wonach die Beschneidung eines minderjährigen Jungen rechtswidrig und damit grundsätzlich strafbar ist, wirft weit über Deutschland hinaus noch immer hohe Wellen. Unter den Juristen in der Schweiz scheinen die gegenüber dem Kölner Urteil kritisch eingestellten Stimmen in der Überzahl zu sein. Grund genug also für die FVS, sich mit den gegenläufigen juristischen Argumenten in diesem Rechts- und Meinungsstreit näher auseinanderzusetzen.

Ausgangspunkt des Kölner Verfahrens bildete die Beschneidung eines vierjährigen muslimischen Jungen, wobei ernsthaftere medizinische Komplikationen auftraten. Trotzdem wurde der behandelnde Arzt in erster Instanz freigesprochen. In seinem Urteil vom September 2011 befand das Amtsgericht Köln, dass der Eingriff zum Wohl des Kindes erfolgt und daher das fachlich einwandfreie Handeln des Arztes durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt gewesen sei. Weil die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung einlegte, hatte sich in zweiter Instanz das Landgericht Köln mit dem Fall zu befassen. Obwohl das Landgericht Köln im Mai 2012 die Berufung der Staatsanwaltschaft abwies und den Arzt im Ergebnis für schuldlos erklärte, warf die Begründung des Urteils hohe Wellen. Denn das Gericht hatte den Eltern schlicht die Befugnis abgesprochen, rechtswirksam in die Beschneidung ihres Kindes einzuwilligen und dadurch das Handeln des Arztes zu rechtfertigen. Konsequenterweise wurde der Freispruch der Vorinstanz nur deshalb aufrecht erhalten, weil das Landgericht dem Arzt zubilligte, sich in Bezug auf die Rechtmäßigkeit seines Tuns geirrt zu haben. Damit demonstrierte das Landgericht Köln auch gegen aussen, dass es sein Urteil in erster Linie als Beginn einer grundlegenden Praxisänderung verstanden wissen wollte.

Gerichtliche Innovation

Aus juristischer Sicht ist die Begründung des Urteils des Landgerichts Köln bemerkenswert. Das Landgericht stellte zunächst klar, dass anlässlich der Beschneidung nur die Einwilligung der Eltern, nicht aber diejenige des Knaben vorgelegen habe. Vom Sorgerecht der Eltern und damit von deren Einwilligung seien aber nur solche Massnahmen abgedeckt, die dem Wohl des Kindes dienen. Unter diesem Gesichtspunkt prüfte – und verwarf – das Landgericht sodann in allgemeiner Weise die Auffassung der Vorinstanz, wonach Beschneidungen dem Kindeswohl förderlich seien. Denn erstens seien Beschneidungen nicht nötig, um Ausgrenzungen von Kindern innerhalb ihres jeweiligen religiös-gesellschaftlichen Umfelds zu vermeiden. Zweitens werde eine Beschneidung auch nicht durch die den Eltern zukommenden Grundrechte gerechtfertigt. Denn die Religionsfreiheit und das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, werde vom Grundrecht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit begrenzt. Setzen sich Eltern über das Grundrecht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit hinweg und lassen sie jene dennoch beschneiden, so ist dies nach Auffassung des Landgerichts im Mindesten unverhältnismässig und daher rechtswidrig. Aus der Sicht des Landgerichts Köln handelte es sich bei der Frage der Knabenbeschneidung also um einen Grundrechtskonflikt,



welcher juristischer Beurteilung zugänglich ist und durch eine entsprechende Abwägung von sich widerstreitenden Grundrechtspositionen gelöst werden konnte.

Politische Reaktion

Bekanntlich ist die Rechtsauffassung des Landgerichts Köln nicht unwidersprochen geblieben. Erwartungsgemäss äusserten sich zunächst die betroffenen Religionsgemeinschaften missbilligend. Darauf folgte insbesondere in Deutschland hektischer politischer Aktionismus, um die befürchtete Praxisänderung der Gerichte mit gesetzgeberischen Mitteln zu verhindern. So hat beispielsweise der Deutsche Bundestag am 19. Juli 2012 mit grosser Mehrheit einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zugestimmt, welcher die Bundesregierung auffordert, «einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist».¹ Sachlicher zwar, aber mit vergleichbarem Ergebnis hat sich der Deutsche Ethikrat mit der Beschneidungsproblematik auseinandergesetzt. Denn im Ergebnis erachtete auch der Ethikrat die Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen als grundsätzlich zulässig, wenn dabei gewisse Mindestanforderungen wie eine qualifizierte Schmerzbehandlung beachtet und zu diesem Zweck rechtliche und fachliche Standards geschaffen werden.²

In der Schweiz reagierte als erste Institution das Kinderspital Zürich auf das Urteil aus Köln und verhängte am 5. Juli 2012 ein Moratorium für sämtliche nicht medizinisch indizierten Knabenbeschneidungen. Das Moratorium wurde am 5. August 2012 allerdings wieder aufgehoben.³ Andere Spitäler reagierten gelassener und führten ihre Praxis in Bezug auf die Beschneidung minderjähriger Knaben trotz interner Diskussionen ohne Unterbrechung fort.

Zwei Juristen, drei Meinungen

Ebenfalls kontrovers wurde das Urteil aus Köln in Juristikkreisen aufgenommen. Innerhalb der noch immer wogenden juristischen Diskussion scheinen sich drei Lager herauszubilden, nämlich einerseits kritische und andererseits befürwortende Positionen sowie eine dritte, rechtspolitisch argumentierende Strömung. Die ersten beiden Standpunkte werden vor allem unter Strafrechtsexperten diskutiert. Die dritte Strömung ergibt sich demgegenüber aus einer Betrachtungsweise, welche die in Konflikt zueinander stehenden Grundrechte genauer untersucht. Diese letztere Lehrmeinung kommt im Gegensatz zum Landgericht Köln zum Schluss, dass es sich bei der Frage nach der Zulässigkeit der Beschneidung Minderjähriger gar nicht um einen klassischen Grundrechtskonflikt handelt.

Vorderhand scheinen auch unter Juristen die Kritiker des Kölner Urteils in der Überzahl zu sein. In der Schweiz haben sich bislang die Strafrechtsprofessoren Günter Stratenwerth, Stefan Trechsel und Marcel Niggli kritisch gegenüber dem Kölner Urteil geäussert. In der NZZ wurde Stratenwerth mit



der Aussage zitiert, die Beschneidung sei «ein Akt elterlicher Fürsorge und Ausdruck der Aufnahme in ihre Religionsgemeinschaft». Weil die Beschneidung unter rechtlichen Gesichtspunkten als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches zu werten sei, werde sie nur auf Antrag verfolgt. Das erkläre, so Stratenwerth, dass es deswegen in der Schweiz bislang noch zu keinem Strafverfahren gekommen sei. Dieser Auffassung wird von Martin Kilius, Professor für Strafrecht an der Universität Zürich, widersprochen. Nach Kilius erfüllt die Beschneidung minderjähriger Knaben sogar den schwerer wiegenden Tatbestand von Art. 123 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, der die Körperverletzung von Wehrlosen oder Kindern zum Offizialdelikt erklärt, das von Amtes wegen zu verfolgen ist. Dem Einwand, dass bei einer solchen Betrachtungsweise auch medizinische Eingriffe strafrechtlich verfolgt werden müssten, begegnet Kilius mit dem Gegenargument, dass medizinisch indizierte Körperverletzungen vom Strafgesetzbuch selbst als gesetzlich erlaubte Handlungen ausgeklammert würden (Art. 14 Strafgesetzbuch). Gleicher gelte aber nicht für blos religiös motivierte Körperverletzungen.

Zu einem anderen Ergebnis kommt die dritte Betrachtungsweise, welche statt der strafrechtlichen Elemente vielmehr die auf dem Spiel stehenden Grundrechte ins Zentrum ihrer Analyse rückt. Ein Exponent dieser Lehrmeinung ist Reinhard Merkel, Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg. Merkel ist zudem auch Mitglied des Deutschen Ethikrats, der sich wie erwähnt für ein kontrolliertes Recht auf Beschneidung ausgesprochen hat. Aus diesem Grund sind die Überlegungen von Reinhard Merkel nicht nur für das Verständnis des Urteils des Landgerichts Köln wertvoll, sondern können auch hilfreiche Denkanstöße für eine Versachlichung der Diskussion bieten.

Kindeswohl im Mittelpunkt

Ausgangspunkt der Überlegungen von Merkel ist die Feststellung, dass – mit Ausnahme von Notrechten wie der Notwehr – grundsätzlich keine Freiheitsrechte denkbar sind, die eine direkte Verletzung des Körpers einer anderen Person erlaubten. Daher komme eine Abwägung zwischen verschiedenen Freiheitsrechten überhaupt nur dann zur Anwendung, wenn klassische Freiheitsrechte auf dem Spiel stehen, die andere Personen zwar beeinträchtigen, aber nicht direkt verletzen können. Als Beispiel für einen solchen durch Abwägung zu lösenden Grundrechtskonflikt nennt Merkel das Läuten – oder, für andere Ohren – den Lärm von Kirchenglocken. Werde aber, wie im Falle der Beschneidung minderjähriger Knaben, der Körper einer anderen Person verletzt, komme eine Grundrechtsabwägung von vornherein nicht zum Tragen. Im Falle minderjähriger Kinder könne daher ein Eingriff in deren körperliche Integrität nicht unter Berufung auf die Religionsfreiheit der Eltern, sondern höchstens gestützt auf das Sorgerecht der Eltern legitimiert werden. Diesfalls werde aber vorausgesetzt, dass der körperliche Eingriff zum Wohl

des Kindes erfolge. Das sei bei medizinisch notwendigen Eingriffen wie Impfungen und dergleichen der Regelfall. Was aber ist mit medizinisch nicht indizierten, bloss aus religiösen Gründen erwünschten Eingriffen in die körperliche Integrität eines Kindes? Sind Fälle denkbar, in denen ein Eingriff in die körperliche Integrität eines Kindes aus religiösen Gründen gerechtfertigt erscheint? Bereits das Landgericht Köln hatte in seiner Begründung auf zwei mögliche Motive zur Rechtfertigung einer Körperverletzung kraft Sorgerechts der Eltern hingewiesen, sie jedoch anschliessend verworfen. Zunächst ist an das elterliche Erziehungsrecht zu denken, welches sich auch auf die religiöse Erziehung erstreckt. Wie vor ihm das Landgericht Köln verneint auch Merkel, dass sich die Beschneidung unter Berufung auf das elterliche Erziehungsrecht rechtfertigen lässt.

«Rechtspolitischer Notstand»

Weniger eindeutig verhält es sich mit dem zweiten Argument, wonach eine Beschneidung notwendig sei, um den Jungen rituell in die betreffende Religionsgemeinschaft aufzunehmen, was umgekehrt bedeutet, dass ihn die Beschneidung vor einer Ausgrenzung durch ebendiese Religionsgemeinschaft bewahren soll. Gegen dieses Argument führt Merkel Tatsachen ins Feld. Er verweist auf die wachsende Anzahl jüdischer und muslimischer Männer, welche sich nicht (mehr) beschneiden lässt und trotzdem ihrem jeweiligen Glauben nachlebt. Gegen dieses Argument wird von religiöser Seite vorgebracht, dass es durchaus Religionsgemeinschaften gebe, welche eine Beschneidung als konstitutiv, das heisst als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines Jungen in ihren Kreis betrachten.

An diesem Punkt – und erst an diesem Punkt – soll nach Merkel eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter Platz greifen. Denn gerade derjenige Fall, der Anlass für das Kölner Urteil gab, zeigt exemplarisch, dass Knabenbeschneidungen auch dann gesundheitliche Risiken bergen, wenn sie von einer medizinischen Fachperson und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen vorgenommen werden. Zudem verweist Merkel auf das Problem unzureichender Lokalanästhetika oder gar gänzlich fehlender Anästhesie, was insbesondere kleinen Kindern grosse Schmerzen verursacht. Abwägend zwischen den möglichen gesundheitlichen Risiken einerseits und der Gefahr, dass andererseits das unbeschrittene Kind nicht in die Religionsgemeinschaft aufgenommen werden könnte, kommt Merkel zum Schluss, dass die Gesundheit des Kindes höher zu gewichten sei. Aus diesem Grund hält Merkel Beschneidungen selbst dann für rechtswidrig, wenn sie für eine Aufnahme in die betreffende Religionsgemeinschaft konstitutiv sind.

Weil die Knabenbeschneidung jedoch insbesondere für das Judentum einen konstitutionellen Brauch darstelle und gerade Deutschland aufgrund seiner Geschichte zu besonderer Sensibilität gegenüber jüdischen Belangen verpflichtet sei, befindet man sich, so Merkel, in einem «rechtspolitischen Notstand». Dieser «normative Konflikt» könne nun aber nicht mit den klassischen Methoden juristischer Rechtsgüterabwägung gelöst, sondern allenfalls gestützt auf eine sorgfältige rechts-politische Abwägung der auf beiden Seiten der Waagschale ins Gewicht fallenden Interessen abgemildert werden.⁴

¹ Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP vom 19.07.2012 betreffend die rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen, siehe: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710331.pdf>.

² Pressemitteilung 09/2012 des Deutschen Ethikrats vom 23.08.2012, siehe: <http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012/>.

³ Medienmitteilung des Kinderspitals Zürich vom 10.08.2012, siehe: http://www.kispi.uzh.ch/news/Medienmitteilungen/MM_Beschneidung_von_Knaben_10%2008%202012.pdf.

⁴ Reinhard Merkel, «Die Haut eines Anderen», in Süddeutsche.de, 30.08.2012, siehe: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/beschneidungs-debatte-die-haut-eines-anderen-1.1454055>.